

Häufige Fragen zur aktuellen Coronapandemie (Stand 2020-03-22)

Wer übernimmt die Kosten für einen Corona-Test?

Egal, ob Sie gesetzlich privat krankenversichert sind, werden die Kosten für einen Corona-Test in jedem Fall über die Krankenversicherung übernommen, sofern für den Test eine Notwendigkeit bestand. D.h. Verdacht auf Infektion, weil z.B. Kontakt zu einer infizierten Person bestand oder klare Krankheitssymptome vorliegen.

Von prophylaktischen Tests ohne gegebenen Anlass bitten die Behörden in jedem Fall abzusehen, um die vorhandenen Testkapazitäten nicht unnötig zu belasten und insofern wäre in diesen Fällen auch die Kostenübernahme aus unserer Sicht derzeit nicht klar geregelt.

Übrigens haben die Behörden für alle Fragen rund um die Pandemie allgemeine Infohotlines eingerichtet, an die Sie sich auch im Verdachtsfall auf eine Erkrankung wenden können:
Telefon 116 und 117.

Krankengeld (gesetzlich Versicherte) bzw. Krankentagegeld (privat Versicherte)

Nur mit einer ärztlichen Krankschreibung sind Sie im Sinne der Krankenversicherung leistungsberechtigt. Während der Coronakrise sollen Krankschreibungen auch auf telefo-nischem Wege zu bekommen sein.

Arbeitnehmer erhalten anfangs stets die 6-wöchige Gehaltsfortzahlung vom Arbeitgeber. Ab der 7. Woche wird von der Krankenkasse bzw. Krankenversicherung geleistet:

- Bei gesetzlich Versicherten in Höhe von rund 80% des bisherigen Nettoeinkommens (max. ca. 96 EUR netto je Tag).
- Bei privat Krankenversicherten leistet anschließend der Krankenversicherer den tariflich vereinbarten Tagessatz.

Auch bei Selbständigen wird analog eine ärztliche Krankschreibung benötigt. Hier ist zu den Leistungen der Krankenversicherung jedoch kaum eine pauschale Aussage möglich, da Selbständige sowohl in der Gesetzlichen, wie auch in der privaten Krankenversicherung eine Gestaltungsfreiheit haben, ab wann die Krankentagegelder geleistet werden. Insofern müsste für Selbständige eine individuelle Prüfung erfolgen.

Verdienstaussfallregelung bei gesetzlich verordneter Quarantäne

ACHTUNG: Eine Quarantäneanordnung (egal, ob durch den Arbeitgeber oder durch eine behördliche Anordnung) ist zunächst KEINE Krankschreibung. Insofern besteht auch zunächst keine Leistungspflicht der Krankenversicherung! Vielmehr ist hier das Gesundheitsamt nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz zuständig, nachdem Menschen behördlich unter Quarantäne gestellt werden können.

Wenn eine Person krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (wie oben dargestellt). Werden Personen ohne Krankheit nur rein vorsorglich unter behördlich angeordneter Quarantäne gestellt, besteht ein Anspruch auf Verdienstaussfall in Höhe des Nettoentgeltes. Das übernimmt zunächst der Arbeitgeber (Lohnfortzahlung). Danach kann er innerhalb von drei Monaten nach § 56 Infektionsschutzgesetz einen Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten stellen.

Auch Selbstständige und Freiberufler bekommen den Verdienstaussfall ersetzt. Maßstab ist dabei der Gewinn des letzten Kalenderjahres laut Steuerbescheid (geregelt in §56 IfSG).

Sind die ärztlichen Behandlungskosten aufgrund der Corona-Erkrankung versichert?

Unabhängig davon, ob Sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind, sind natürlich die allgemeinen Behandlungskosten immer versichert.

Angesichts der möglicherweise deutlich überstrapazierten Krankenhäuser werden etwaige Zusatzbausteine in der Privaten Krankenversicherung / Krankenzusatzversicherung (z.B. Einbettzimmer und Chefarztbehandlung) logistisch von Seiten der Krankenhäuser nicht darstellbar sein. Sollte solch ein Fall für Sie auftreten, haben Sie als Privatversicherter als kleinen Trost hinterher meist einen Anspruch auf eine finanzielle Ersatzleistung (je nach Tarif).

Berufsunfähigkeitsversicherungen

Hier besteht grundsätzlich auch bei einer Pandemie uneingeschränkter Versicherungsschutz.

Unfallversicherungen

Einige Unfallversicherungen enthalten eine „Infektionsklausel“, die i.d.R. eine Liste von Infektionskrankheiten enthält (z.B. Gürtelrose, Tuberkulose, Diphtherie, Mumps, Masern, Pocken). Hier beginnt der Versicherungsschutz meist 3 Monaten nach Vertragsbeginn (Wartezeit). Corona ist ein neu identifiziertes Virus und deshalb grundsätzlich nicht versichert. Ich gehe davon aus, dass dieses Virus auch in Zukunft (so wie das Grippevirus) nicht versicherbar ist.

Todesfallabsicherung (Risikolebensversicherung)

Hier besteht grundsätzlich auch bei einer Pandemie uneingeschränkter Versicherungsschutz.

Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Der für Unternehmer und Firmen geltende Schutz gilt allgemein für Betriebsstörungen in Folge von Feuer-, Leitungswasser und Einbruchdiebstahlschäden. Eine Kostenerstattung aufgrund einer Pandemie besteht grundsätzlich nicht.

Welche Möglichkeiten haben Sie bei finanzieller Not?

Sollte bei Ihnen im Betrieb oder privat aufgrund der Krise z.B. durch länger anhaltende Kurzarbeit oder gar einer Kündigung ein finanzieller Engpass auftreten, berate ich Sie natürlich jederzeit sehr gerne. Es existieren je nach Versicherungsart oder Altersversorgung verschiedene Möglichkeiten einer Beitragsstundung oder -herabsetzung. Auch bei vielen Sachversicherungen können, durch die Herausnahme von Bausteinen, in der Regel Kosten reduziert werden. Bevor Sie also über die Kündigung einzelner Versicherungen nachdenken, sprechen Sie mich bitte an, damit wir gemeinsam überlegen können, wie Ihre Versicherungen an veränderte Situationen möglicherweise anpassbar sind.

**Bei Rückfragen oder wenn Sie Absicherungen für spezielle Themen wünschen,
sprechen Sie mich gerne an unter Mobil: 0176-5511 6208**